



# GEMEINDE DEUTSCH SCHÜTZEN-EISENBERG

7474 Deutsch-Schützen, Untere Hauptstraße 24, Bezirk Oberwart, Bgld.

Tel. 0 33 65 / 22 25, Fax 0 33 65 / 22 25-4

e-mail: post@deutsch-schuetzen-eisenberg.bgld.gv.at

am 26.04.2021

**Betreff: Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH,  
1190 Wien, Heiligenstädter Lände 29a,  
Straßenbauarbeiten (Aufgrabung, Kabellegung) auf und neben Gemeinde  
Straßen im Gemeindegebiet von Eisenberg an der Pinka, Straßenpolizeiliche  
Bewilligung**

## BESCHIED

### I.

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 94 d Abs. 1 lit. b der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., wird aus Anlass von Straßenbauarbeiten (Aufgrabung, Kabellegung) auf und neben den Gemeindestraßen im Bereich

**Grenzlandstraße Grundstück 1029/2 und 1221/2,  
Hofzimmer Grundstück 3477,  
Höhenweg Grundstück 1285/1,  
Steinweg Grundstück 1047,  
Untere Kellergasse Grundstück 1375/4, 1375/1 und 903,  
Winzerweg Grundstück 2322/1, 2322/2 und 2453,  
Am Naturpark Grundstück 2153/5,  
Zechwiesen Grundstück 1919/1,  
Am Weinberg Grundstück 1810/1, 1810/2 und 2393/2,  
Rebenweg Grundstück 1759/3 und  
Bergstraße Grundstück 1838/2, alle in der EZ. 1 der KG Eisenberg an der Pinka**

die Bewilligung zur Durchführung dieser Arbeiten unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt:

1. Die Arbeiten sind von **03.05.2021** bis längstens **17.12.2021** in der Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die reine Bauzeit beträgt 10 Arbeitswochen!  
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
2. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 30 m nicht überschreiten und muss jederzeit einsehbar sein.

3. Verantwortliche Personen im Sinne des § 90 StVO sind der Bauleiter Herr Alexander Ried, Tel.Nr. 0664/5456262 und der Baubegleiter Herr Harald Fassl, Tel.Nr. 0664/8113760, welche ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein müssen, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.
4. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
5. Der Fahrzeugverkehr ist in verkehrssicherer Weise aufrechtzuerhalten:
  - außerhalb der Arbeitszeit auf der gesamten Fahrbahn und
  - während der Arbeitszeit auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 m, Länge maximal 30 m)
6. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
7. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand in verkehrssicherer Weise aufrechtzuerhalten.
8. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich aufrechtzuerhalten.
9. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
10. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
11. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrgung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.

12. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u.dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschranken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder Schotterstraßen gestattet.
13. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken/Leitkegel/Leitelementen zu kennzeichnen. Bei einer scharfen Richtungsänderung sind Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind.
14. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
15. Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u.dgl.) ein Abstand von 30 m nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hiebei rückstrahlendes Material zu verwenden.
16. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
17. Die Verkehrsführung ist durch Leitbaken ersichtlich zu machen, wobei gegenläufige Fahrstreifen durch Leitbaken/Leitelemente zu trennen sind.
18. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
19. Der Winterdienst darf nicht behindert werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.
20. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende – unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.



21. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß der RVS 05.05.41 „Baustellenabsicherung“ gemäß dem aktuellen Stand sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist der Gemeinde umgehend zu melden.

22. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrsordnung, entsprechen.

Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw.
- im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw.
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland) bzw.
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Besonders wird darauf hingewiesen, dass

- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,20 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
- der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt, die Abstände können in besonderen Fällen unterschritten werden. Verkehrszeichen dürfen den Fahrbahnrand, die Randlinie bzw. den durch Absperrungen geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen,
- die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
  - a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
  - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,

- d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,
- Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.

23. Die Arbeitsstelle ist 200 m (Freiland) bzw. 50 m (Ortsgebiet) vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50/9 StVO 1960) zu kennzeichnen.
24. Die Arbeitsstelle ist 200 m (Freiland) bzw. 50 m (Ortsgebiet) vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50/8a beiderseitig, 8b linksseitig, 8c rechtsseitig StVO) zu kennzeichnen.
25. 25 m bzw. 150 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle ist das Straßenverkehrszeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50/1 StVO) aufzustellen (nur in Verbindung mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).
26. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen durch das Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. 53/7a StVO) zu regeln.
27. 150 m (Freiland) bzw. 35 m (Ortsgebiet) vor dem Behinderungsbereich ist das Straßenverkehrszeichen „Andere Gefahren“ (§ 50/16 StVO) mit dem Zusatz „Rollsplitt“ aufzustellen.
28. Bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straße und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
29. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in volle Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.

30. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

31. Von Verkehrsbeschränkungen ist nur im unbedingt erforderlichen Umfang Gebrauch zu machen. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.

32. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 tragen.

33. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.

Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

34. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.

35. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlenden Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.

36. Die aufgrund der ho. Verordnung vom 26.04.2021 erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen.



37. Das Halten und Parken ist

- auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle
- im Bereich der Arbeitsstelle verboten (VZ „Halten und Parken verboten“, § 52/13 b StVO mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „Anfang“ bzw. „Ende“).

38. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen

- auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle
- auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitsstunden beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“, § 52/10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“, § 52/10b bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“, § 52/11 StVO).

39. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben

- die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“, § 52/15 StVO)
- die Fußgänger den durch das Gebotszeichen gemäß § 52/15 StVO mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

40. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, je nach Arbeitsfortschritt vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“, § 52/5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“, § 53/7a StVO).

## II.

Für diese Bewilligung ist gemäß TP 35 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 i.d.F. LGBl. Nr. 9/2021, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 58,40 Euro zu entrichten.

## BEGRÜNDUNG

Der Bescheid beruht auf § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960. Dem Antrag war Folge zu geben, da es unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße durch die Erteilung und Einhaltung der zitierten Bedingungen, Befristungen und Auflagen möglich erscheint, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren; die Eingabe mit 14,30 Euro, nicht vergebührte Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, höchstens jedoch mit 21,60 Euro; Zeugnisse (Bestätigungen), durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden, mit 14,30 Euro.

Der Bürgermeister:



Wachter Franz

### Ergeht an:

1. Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH, 1190 Wien, Heiligenstädter Lände 29a mit dem Ersuchen, die Eingabegebühr für das Ansuchen vom 20.04.2021 in der Höhe von Euro 14,30 und die Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 58,40 mittels beiliegendem Zahlschein zu überweisen,
2. die Polizeiinspektion 7503 Großpetersdorf, mit dem Auftrag, die Einhaltung der Bescheidaufgaben zu überprüfen,
3. die Landesstraßenverwaltung, p.a. Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
4. die Bezirkshauptmannschaft in 7400 Oberwart.